Commentar
zu dem Entwurfe
eines
Staatsgrundgesetzes
für das
Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Siebentes Heft,

enthaltend den

Entwurf eines Staatsgrundgesetzes
für das
Königreich Hannover,

wie solcher dem Wesen des Staats, dem Geiste der Zeit, den Bedürfnissen des hannoverschen Volks und billigen Rücksichten auf bestehende Verhältnisse entsprechen möchte.

Rinteln, 1832.

Bei Albrecht Osterwald.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

§. 1.

Hannover bildet einen souverainen, d. h. von äußerer Gewalt rechtlich unabhängigen Staat, welcher innerlich dermaaßen verbunden ist, daß keiner seiner Theile ohne Zustimmung aller betreffenden Personen [1]), nämlich des zu trennenden Theils [2]), (d. h. der Mehrheit seiner Glieder [3])) und der zwei ersten im §. 3. unten bezeichneten Personen [4]) von demselben losgetrennt werden kann.

I. Gesetzliche Bestimmungen, welche sich auf die Verfassung des Staats beziehen.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 2.

Die Regierungsform des hannoverschen Staats ist die erblich beschränkt monarchische [5]).

1) Weil ein gegenseitiges Verhältniß nicht einseitig gelöst werden kann.

2) Weil dieser in Ansehung derjenigen Frage, von welcher der §. spricht, Hauptperson ist.

3) Weil in staatsrechtlichen Verhältnissen diese am Ende immer den Ausschlag geben muß.

4) Dieses ergiebt sich aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse der bezeichneten Personen, wie sie in den folgenden §. §. geschildert wird, von selbst.

5) S. die Einleitung zum fünften Hefte dieses Commentars.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Von der Staatsgewalt.

α. Ueberhaupt.

§. 3.

Drei verschiedene Personen bilden wesentliche Theile der hannoverschen Staatsgewalt: der König, die Versammlung der Volksvertreter und die Gerichte; welche sämmtlich ihre Rechte zum wahren Wohle des Staats auszuüben haben [1])

b. Insbesondere.

α. Von der Staatsgewalt in Beziehung auf diejenigen Personen, durch deren Zusammenwirken sie ausgeübt wird,

aa. unmittelbar.

aa. Vom Könige.

αα. Von den Rechten desselben.

A. An und für sich genommen.

§. 4.

Der König übt allein die höchste vollstreckende Gewalt, die höchste Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung (im engern Sinne des Worts, also mit Ausschluß der Gerechtigkeitspflege), das Recht der Besetzung aller zu derselben gehörigen Civildienststellen, aller besoldeten und der unten (§. §. 154 u. 155.) näher zu bezeichnenden unbesoldeten Militärdienststellen, ferner der Hälfte der Justizdienststellen; dagegen in Uebereinstimmung mit der Versammlung der Volksvertreter die gesetzgebende und denjenigen Theil der auf die auswärtigen Angelegenheiten sich beziehenden Gewalt, welcher nicht in der vollstreckenden enthalten ist.

§. 5.

Demzufolge übt derselbe namentlich die höchste Leitung der Militärmacht des Königreichs, entscheidet er über Krieg und Frieden, ordnet er Gesandtschaften an, bedient er sich der zu Vollstreckung der Gesetze bestimmten Kräfte

1) S. die vorige Note.

des Staats, zu Erhaltung rechtlicher Ordnung und zu Unterdrückung rechtswidriger Störungen derselben im Königreiche, gleichwie er dagegen, zu Vermeidung von Härten, das Recht hat, Straferkenntnisse gegen Verbrecher nur theilweise oder gar nicht vollstrecken zu lassen, endlich verkündet er die in Uebereinstimmung mit der Versammlung der Volksvertreter beschlossenen Gesetze, und erläßt die zu Ausführung und Handhabung derselben erforderlichen Verordnungen aller Art.

§. 6.

Die Erlassung von Gesetzen für das gegenseitige Verhältniß zwischen den hannoverschen und andern Staaten; desgleichen die Erledigung von Streitigkeiten über materielle Interessen des Staats kann jedoch nur unter Mitwirkung der Versammlung der Volksvertreter geschehen.

§. 7.

Der König (welchem in dieser Beziehung der muthmaaßliche Thronfolger gleich zu rechnen ist) steht nicht unter den Criminalgerichten des Landes, und Verletzungen gegen seine Person werden besonders schwer bestraft.

§. 8.

Derselbe kann wegen seiner Regierungshandlungen auf keine Weise zur Verantwortung gezogen werden [1]).

§. 9.

Der König bezieht vom Lande eine Civilliste, deren Betrag von der Versammlung der Volksvertreter immer auf die Lebenszeit desselben festgesetzt wird, außerdem verbleiben dem Könige alle diejenigen Gebäude, Grundstücke und Geräthschaften zum fernern Gebrauche, welche bisher zu diesem Zwecke bestimmt waren.

§. 10.

Auch der muthmaaßliche Thronfolger genießt, jedoch nur für die Zeit seines Aufenthalts im Königreiche, eine

---

1) Rücksichtlich der §. §. 4-8. s. Heft 2. ad §. §. 1-5.

von der Versammlung der Volksvertreter, immer auf zehn Jahre zum Voraus zu bestimmende jährliche Einnahme.

§. 11.

Für den Fall, daß der König mit seiner Familie seinen Wohnsitz im Königreiche aufschlagen sollte, werden über die finanziellen Verhältnisse derselben durchaus neue Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden [1]).

B. Von der Art und Weise der Ausübung der Rechte des Königs.

A. Im Allgemeinen.

§. 12.

Der König kann keine Regierungshandlung oder Unterlassung vornehmen, deren Verantwortlichkeit nicht auf diejenigen Personen fiele, welche bei derselben durch ihre Thätigkeit oder Pflichtwidrige Unthätigkeit betheiligt sind [2]).

B. Insbesondere durch eine andere Person als den König selbst.

AA. Im Allgemeinen.

§. 13.

Durch zwei Personen kann außer dem Könige selbst die Königliche Gewalt ausgeübt werden: durch einen Regierungsbevollmächtigten und einen Regenten.

§. 14.

Der erstere derselben ist diejenige Person, welchem von dem Könige die Ausübung aller, oder doch eines nicht unbedeutenden Theils der Königlichen Regierungsrechte übertragen worden ist [3]).

---

1) Rücksichtlich der §. §. 9-11. s. H. 6. ad §. §. 4-9. 12. 13. 15.

2) Wie sich dieses aus dem Wesen der constitutionellen Monarchie von selbst ergiebt.

3) Ueber die §. §. 13 u. 14 s. H. 1 ad §. 5. H. 2. ad §. §. 10-16.

§. 15.

Beiden stehen die in den §. §. 7 und 8. bezeichneten Vorzüge zu [1]).

BB. Insbesondere.

AA. Durch einen Regierungsbevollmächtigten.

§. 16.

Für die Zeit, da sich der König jenseits des Meeres, oder sonst irgendwo außerhalb der Gränzen des Landes auf längere Zeit aufhält, oder auf andere Weise verhindert wird, die ihm zustehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange persönlich auszuüben, hat derselbe das Recht und die Pflicht, einen Regierungsbevollmächtigten zu ernennen.

§. 17.

Wählt derselbe diesen unter den Gliedern der Königlichen Familie, so ist seine Wahl nur durch das Erforderniß des männlichen Geschlechts und der Volljährigkeit beschränkt.

§. 18.

Trifft seine Wahl dagegen eine andere Person, so ist die Zustimmung der Versammlung der Volksvertreter erforderlich, damit dieselbe in Kraft trete.

§. 19.

Die Vollmacht, welche der König seinem Bevollmächtigten ertheilt, bestimmt den Umfang der Rechte des letztern, aus welchem sich der Umfang seiner Pflichten in Gemäßheit des §. 3. oben von selbst ergiebt.

---

1) Denn nur dadurch werden sie so hoch über die gewöhnlichen Verhältnisse des Staatslebens erhoben, als erforderlich ist, um ihnen eine gedeihliche Wirksamkeit möglich zu machen, und um den Character der constitutionellen Monarchie aufrecht zu erhalten. Ohne die benannten Vorzüge sinken sie herab zu bloßen Präsidenten des Ministercollegiums, wodurch ihre Wirksamkeit gänzlich verändert und der monarchische Character der Staatsverfassung vernichtet wird, weil dann keine Person in Thätigkeit ist, welche die Gewalt des Monarchen regelmäßig ausübt.

§. 20.

Die Vollmacht wird für's erste der Versammlung der Volksvertreter, und falls diese nichts bei derselben zu bemerken findet, dem ganzen Volke mitgetheilt.

§. 21.

Findet jene Versammlung den Inhalt derselben nicht befriedigend, so hat sie das Recht und die Pflicht, ihre Erinnerungen gegen dieselbe dem Könige vorzulegen, welcher sich darauf mit der Versammlung über die in Anregung gebrachten Punkte verständigen wird.

BB. Durch einen Regenten.

§. 22.

Befindet sich der König in Folge seines geistigen Zustandes oder sonstiger Verhältnisse, in der Unmöglichkeit, selbst zu regieren, so übernimmt das demselben nach dem Erbfolgegesetze (s. unten §. §. 27 – 32.) zunächst stehende volljährige Mitglied der Königlichen Familie die Regentschaft, jedoch dermaaßen, daß das entferntere volljährige Mitglied von derselben abtritt, sobald als das nähere minderjährige seine Volljährigkeit erlangt, indem dieses mit dem bezeichneten Augenblicke in die Regentschaft eintritt.

§. 23.

Ist kein zur Regentschaft fähiges Mitglied der Königlichen Familie vorhanden, so ernennt die Versammlung der Volksvertreter für diese Zeit einen Regenten.

§. 24.

Dieser hat alle Regierungs-Rechte und Pflichten des Königs ohne irgend eine Ausnahme.

§. 25.

Die Einnahme des Regenten und die sonstigen finanziellen Verhältnisse desselben, namentlich rücksichtlich des Gebrauchs von Domanialstücken werden bei dem Beginnen der Regentschaft durch die Versammlung der Volksvertreter bestimmt.

§. 26.

Mit der Regentschaft über den Staat kann niemals die Vormundschaft über den König verbunden seyn [1]).

ββ. Von der Berufung des Königs zum Throne.

§. 27.

Die hannoversche Krone gebührt zunächst dem Mannsstamme des jetzt regierenden Königshauses aus rechtmäßiger, hausgesetzlicher Ehe.

§. 28.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Ehen der Mitglieder des Königlichen Hauses gelten in dieser Rücksicht dieselben Grundsätze, welche in Ansehung der Hannoveraner überhaupt gelten.

§. 29.

Die Frage, welche Ehen der Mitglieder der hannoverschen Königsfamilie für hausgesetzlich zu achten seyen? ist unter Mitwirkung der Versammlung der Volksvertreter gesetzlich zu bestimmen.

§. 30.

Zweifelsfälle über die Rechtmäßigkeit und Hausgesetzlichkeit von Ehen der Mitglieder der hannoverschen Königsfamilie, sollen, insofern von deren Entscheidung irgend eine staatsrechtliche Folge abhängig ist, von der eben genannten Versammlung entschieden werden.

§. 31.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

§. 32.

Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hauses über.

§. 33.

Bei diesem Uebergange haben die Erben der jetzigen Königlichen Linie das Recht, nach Maaßgabe des Haus-

1) In Betreff der §. §. 16.-26. s. H. 1. ad §. 5. H. 2. ad §. §. 10-16. und die Schlußbemerkung.

gesetzes vom 10ten December 1636 die auf die Erwerbung einzelner Landestheile verwandten Summen vergütet zu erhalten [1]).

§. 34.

Erlischt auch diese (im §. 32. bezeichnete) Linie, so hat die Versammlung der Volksvertreter, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Mannsstammes der weiblichen Linien der in den §. §. 27 und 32. benannten Fürstenhäuser, den Thron von neuem zu besetzen [2]).

§. 35.

Um jedoch eine solche gänzliche Thronerledigung zu vermeiden, soll, falls Besorgnisse derselben entstehen möchten, durch das verfassungsmäßige Zusammenwirken zwischen dem Könige und der Versammlung der Volksvertreter die nöthige Vorsorge getroffen werden [3]).

§. 36.

Das durch die Erbfolgegesetze (§. §. 27–32.) zum Throne berufene Mitglied der Königlichen Familie ergreift die Zügel der Regierung im Augenblicke, da die Krone durch den Tod seines Vorgängers erledigt wird, falls dasselbe sich nicht in der Unmöglichkeit befindet, selbst zu regieren [4]).

§. 37.

Als in dieser befindlich wird ein Mitglied der Königlichen Familie angesehen, 1) wenn es minderjährig ist, 2) wenn sein geistiger Zustand oder seine äußeren Verhältnisse

1) Ueber die §. §. 27–33. s. H. 2. ad §. §. 6 und 7.

2) Dieses ergiebt sich aus der Stellung der Versammlung der Volksvertreter in Zusammenhalt mit dem Umstande, daß der Streit über das gegenseitige Verhältniß zwischen der Regredienterbin und der Erbtochter noch nicht ausgemacht ist, und daß die besonderen Verhältnisse der Glieder dieser Linien gar leicht so beschaffen seyn können, daß dieselben nicht geeignet sind, den hannoverschen Thron zu besteigen.

3) Niemand wird die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung in Abrede stellen, der die Geschichte der Wahlreiche kennt.

4) S. H. 2. ad §. §. 9–12.

so beschaffen sind, daß diese Unmöglichkeit von der Versammlung der Volksvertreter in Uebereinstimmung mit den volljährigen Agnaten des Königlichen Hauses (falls solche vorhanden sind), und unter Zuziehung der Gemahlin desselben (falls es eine solche besitzt) entweder schon bei Lebzeiten des vorhergehenden Königs, oder unmittelbar nach dessen Tode, vor Ableistung des Eides der Treue, als vorliegend anerkannt worden ist [1]).

§. 38.

Die Minderjährigkeit der Mitglieder der Königlichen Familie dauert bis zur Vollendung ihres ein und zwanzigsten Jahres [2]).

§. 39.

Unmittelbar nach seinem wirklichen Regierungsantritte bringt der König denselben durch ein Patent zur öffentlichen Kunde und verspricht in diesem bei seinem Königlichen Worte, "dem hannoverschen Volke und dessen Vertretern gegenüber seine Pflichten als König, wie sie aus dem Wesen des Staats und aus den positiven Bestimmungen des hannoverschen Staatsgrundgesetzes hervorgehen, treu zu erfüllen."

§. 40.

Hierauf wird demselben von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung der Volksvertreter (welche, falls sie nicht vereinigt ist, außerordentlich zusammenzuberufen ist) das eidliche Versprechen ertheilt, "dem Könige gegenüber ihre Pflichten als hannoversche Staatsbürger und Mitglieder der Versammlung der Volksvertreter, wie sie aus dem Wesen des Staats und den positiven Bestimmungen des hannoverschen Staatsgrundgesetzes hervorgehen, treu zu erfüllen."

---

1) S. H. 2. ad §. §. 10 - 12.

2) Denn vor dieser Zeit kann, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nicht erwartet werden, daß ein Mann auch nur die nothwendigste Ausbildung des Characters und des Geistes, welche zur Regierung eines Staats erfordert wird, erlangt habe.

§. 41.

Ist von der Versammlung der Volksvertreter dieser Eid geleistet, so ist derselbe auch von den Staatsdienern, und falls der König es verlangt, vom ganzen Volke zu leisten, und zwar rücksichtlich der ersteren mit Veränderung der Worte, "und Mitglieder der Versammlung der Volksvertreter" in die Bezeichnung der Staatsdienststelle, welche jeder derselben einnimmt, und rücksichtlich des letztern unter Hinweglassung dieser sechs Worte [1]).

γγ. Von dem Aufhören der Rechte des Königs.

§. 42.

Die Rechte des Königs hören auf mit seinem Tode, und, bei Lebzeiten desselben, entweder in Folge einer Verzichtleistung auf die Krone, oder in Folge des Eintretens von Verhältnissen, welche demselben das Weiterregieren unmöglich machen; beides letzteres nach den näheren Bestimmungen der folgenden §. §.

§. 43.

Der König kann die Krone nicht einseitig niederlegen, sondern nur nach vorgängiger Zustimmung der Versammlung der Volksvertreter, welche jedoch dieselbe nicht verweigern kann, und unter deren Mitwirkung gleichfalls alle übrigen Bestimmungen, welche durch diesen Schritt erforderlich werden, zu treffen sind.

§. 44.

Die Verhältnisse, welche einem Könige das Weiterregieren unmöglich machen können, gründen sich entweder auf seinen geistigen Zustand, oder auf äußere Umstände.

§. 45.

Das Vorhandenseyn derselben kann nur auf die oben (§. 37. Nro. 2.) bezeichnete Weise festgestellt werden.

§. 46.

Die auf verfassungsmäßigem Wege erfolgte Erklärung, daß jene Verhältnisse obwalten, hat zur nothwendigen Folge,

---

1) Ueber die §. §. 38 - 41. s. H. 2. ad §. 9.

daß der König aufhört, die rechtliche Fähigkeit zu besitzen, selbst zu regieren, und daß nach den Bestimmungen der §. §. 22 – 26. eine Regentschaft eintritt.

§. 47.

Die rechtliche Unfähigkeit des Königs zur Regierung und daher die Regentschaft dauern, bei Lebzeiten desselben, so lange, bis daß, nach eingetretener Veränderung der Verhältnisse, auf gleiche Weise wie im §. 33. Nro. 2. der Ausspruch erfolgt ist, daß der König sich wieder in der Möglichkeit befinde, selbst zu regieren, wodurch die Regentschaft von selbst aufhört, und der König in die Ausübung aller Königlichen Rechte wieder eintritt.

§. 48.

Nicht minder hört die rechtliche Unfähigkeit des Königs zur Regierung und daher die Regentschaft mit dem Tode desselben auf, durch welchen das dem Könige zunächst stehende Mitglied der Königlichen Familie zum Throne berufen wird.

§. 49.

Ob dieser Thronwechsel eine neue Regentschaft nothwendig mache, ist nach den Bestimmungen der §. §. 32 und 33 oben zu entscheiden.

§. 50.

Auf den Grund der vorstehenden §. §. (22 – 26. und 45 – 49.) soll auf verfassungsmäßigem Wege ein umfassendes Gesetz über die Regentschaft erlassen werden [1]).

bb. Von der Versammlung der Volksvertreter.

A. Von den Rechten derselben,

a. an und für sich genommen.

§. 51.

Die Versammlung der Volksvertreter ist berufen, die Rechte des Volks auszuüben und die Wünsche desselben der Staatsregierung vorzutragen.

---

1) Ueber die §. §. 42 – 50. s. H. 2. ad §. §. 12. u. 15.

§. 52.

Die Rechte des Volks, welche durch die Versammlung seiner Vertreter ausgeübt werden, sind folgende:

§. 53.

1) das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, dermaaßen, daß nur unter Zustimmung dieser Versammlung, glechwie dagegen nur unter Zustimmung des Königs ein Gesetz in's Leben treten kann; jedoch so, daß es beiden Theilen frei steht, die für dienlich erachteten Vorschläge zu neuen Gesetzen zu machen.

§. 54.

2) Das Recht, die Hälfte der zu besetzenden richterlichen Stellen zu besetzen.

§. 55.

3) Das Recht, über alle Mittel, welche die Verwaltung des Staats erheischt, zu verfügen, namentlich über alle Einnahmen der Staatsdomänen, Abgaben und Dienste.

§. 56.

4) Das Recht, durch Controllirung der Minister eine Controlle über die gesammte Staatsregierung in allen ihren Theilen und Zweigen zu üben.

§. 57.

5) Das Recht, über alle Mittel zu verfügen, deren Herbeischaffung zwar nicht durch den Zweck des Staats geboten, nichts desto weniger durch den gemeinen Nutzen angerathen wird.

§. 58.

Was die übrigen Rechte der Versammlung der Volksvertreter betrifft, so sind dieselben theils schon erwähnt worden, theils werden dieselben an den betreffenden Orten noch erwähnt werden [1]).

---

1) Ueber die §. §. 51-58. s. die Einleitung zu H. 5. und die Bemerkungen zu §. §. 10-14. und 5. 6. §. §. 17-27.

B. Von der Art und Weise der Ausübung der Rechte der Versammlung der Volksvertreter.

§. 59.

Die Versammlung der Volksvertreter übt ihre Rechte in jährlich statt findenden Zusammenkünften aus [1]).

§. 60.

Sie berathet sich in einer einzigen Kammer. In wiefern jedoch eine Vorberathung in Commissionen oder etwa auch eine mehrmalige Berathung desselben Gegenstands in der Versammlung selbst erforderlich seyn sollte, wird in der möglichst bald auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Geschäftsordnung festgesetzt werden [2]).

§. 61.

Dieselbe führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines von ihr gewählten und von Seiten des Königs bestätigten Präsidenten, und mit Hülfe von ihr zu erwählender Ausschlüsse und Secretarien aus [3]).

§. 62.

Die Sitzungen und Verhandlungen der Versammlung der Volksvertreter sind in der Regel öffentlich, jedoch können dieselben durch den Beschluß der Mehrheit ihrer Glieder, und in Folge des Antrags der Staatsregierung, falls sich demselben nicht zwei Drittheile der Versammlung widersetzen sollten, ausnahmsweise in geheime umgewandelt werden [4]).

§. 63.

Die Ständeversammlung steht mit Ausnahme der in den §. §. 137 - 139. bezeichneten Fälle mit keiner andern öffentlichen Behörde, als mit dem Könige, dessen Stellvertreter, dem Regenten und dem Cabinetsministerio in Ge-

1) S. H. 5. ad §. 38.
2) S. H. 5. ad §. 17.
3) Das Beispiel aller constitutionellen Staaten begründet diese Bestimmung.
4) S. H 5. ad §. 35.

schäftsverbindung, und kann insofern Erwiederungen und Anträge nur an diese gelangen lassen [1]).

§. 64.

Zu Einleitung eines raschen und leichten Verkehrs mit dem Cabinetsministerio sollen sich jederzeit einige Minister in der Versammlung der Volksvertreter einfinden [2]).

§. 65.

Durch Ministerial-Commissarien können dieselben nur ausnahmsweise bei der Verhandlung einzelner Gesetzesentwürfe vertreten werden [3]).

§. 66.

Das Cabinetsministerium ist verpflichtet, auf mündliche und schriftliche Anfrage der Versammlung der Volksvertreter und einzelner Ausschüsse derselben alle und jede mögliche Nachweisung über Staatsangelegenheiten zu ertheilen, welche diese zu Erfüllung ihrer Pflichten für nothwendig erachten [4]).

§. 67.

In dauernder Thätigkeit auch nach Vertagung der Versammlung der Volksvertreter ist ein von derselben gewählter Ausschuß, dessen Hauptzweck es ist, Gesetzesvorschläge für die nächste Zusammenkunft derselben entweder allein, oder in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung vorzubereiten, auch während der Zeit der Vertagung über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, und erforderlichen Falles handelnd einzuschreiten.

§. 68.

Derselbe hat das Recht, Männer von ausgezeichnetem Geiste und Kenntnissen zu seinen mündlichen Berathungen zuzuziehen, oder sich deren schriftlichen Rath einzuholen;

---

1) S. H. 5. ad §. 32.

2) S. H. 5. ad §. 34.

3) Weil das Auftreten solcher nie so bestimmt seyn kann, als dasjenige der Minister selbst, woraus immer wenigstens Verzögerungen der Geschäfte folgen.

4) Schlußbemerkung nach §. 42. H. 5.

zu welchem Behufe ihm die erforderlichen Mittel zu Gebote gestellt werden sollen.

§. 69.

Auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. §. 55-62.) soll möglichst bald auf verfassungsmäßigem Wege eine umfassende Geschäftsordnung berathen werden [1]).

B. Von der Bildung der Versammlung der Volksvertreter.

§. 70.

Die früheren Provinzialständeversammlungen haben aufgehört eine selbstständige Existenz zu haben [2]).

§. 71.

Die Versammlung der Volksvertreter wird nach folgenden Grundsätzen gebildet:

§. 72.

Jedem einzelnen volljährigen Sohne des Königs und jedem einzelnen volljährigen Haupte der Nebenlinien der Königlichen Familie, desgleichen jedem einzelnen volljährigen Standesherrn, nämlich dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Corswaaren Looz, dem Fürsten von Bentheim und den Grafen von Stollberg zu Werningerode und zu Stollberg, wegen der Grafschaft Hohnstein, steht das Recht zu, entweder selbst in dieser Versammlung zu erscheinen oder einen Vertreter in dieselbe zu schicken, welcher letztere jedoch immer auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen ist.

§. 73.

Ist ein Standesherr minderjährig, so geht sein, im vorigen §. bezeichnetes Recht auf seinen Vormund über, falls dieser aus demselben Hause ist, und alle den Standesherren zukommenden Befugnisse auszuüben hat.

---

1) Rücksichtlich der §. §. 67-69. s. die in der vorigen Note bezeichnete Schlußbemerkung. Nur auf diese Weise können tüchtige Gesetzesvorschläge vorbereitet und eine regelmäßige Wirksamkeit der Volksvertreter herbeigeführt werden.

2) S. §. 5. §. 1.

§. 74.

Die übrigen Mitglieder der Versammlung, neunzig an der Zahl, werden durch die Wahlen der Staatsbürger ernannt.

§. 75.

Das Recht, an diesen Wahlen Theil zu nehmen, besitzen alle volljährigen Hannoveraner, welche eine sichere mit dem Lande in fester Verbindung stehende Einnahme beziehen, die hinreicht, sie standesgemäß zu ernähren, und ihnen die Mittel gewährt, sich die zu Beurtheilung der Angelegenheiten ihres Vaterlands erforderliche Bildung zu verschaffen und zu erhalten.

§. 76.

Dem zufolge werden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse folgende Summen reiner jährlicher Einnahme als die niedrigsten erklärt, welche das im vorigen §. bezeichnete Recht gewähren:

§. 77.

1) für die Landbewohner, welche regelmäßig selbst Hand an die Arbeit legen, d. h. durch ihre Körperkräfte bei derselben thätig sind . . . . . . 300 Rthl.

2) für die Landbewohner, welche nicht regelmäßig selbst Hand an die Arbeit legen (in dem sub Nr. 1. bezeichneten Sinne) . . . . 500 Rthl.

3) für die Städtebewohner, welche regelmäßig selbst Hand an die Arbeit legen . . . . 400 Rthl.

4) für die Städtebewohner, welche nicht regelmäßig, oder überhaupt gar nicht vermittelst ihrer Körperkräfte arbeiten . . . . 600 Rthl.

§. 78.

Derjenige Hannoveraner, welcher das im vorigen §. bezeichnete Minimum dreifach einnimmt, hat eine doppelte, derjenige, welcher sie neunfach einnimmt, eine dreifache, derjenige, welcher sie sieben und zwanzigfach einnimmt, eine fünffache, endlich derjenige, welcher sie zweihundert und drei und vierzigfach einnimmt, eine sechsfache Wahlstimme.

§. 79.

Die Wähler leisten die Sicherheit für die Gewählten, daher außer den Bestimmungen der §. §. 80–83 u. 85. keine weiteren Beschränkungen der Wahlfreiheit statt finden sollen.

§. 80.

Nur volljährige Männer können Mitglieder der Versammlung der Volksvertreter seyn, und solche, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 81.

Von dieser letzteren Bestimmung sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweig=Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im Dienste stehen, so lange in denselben gleiche Grundsätze in Beziehung auf Hannover beobachtet werden.

§. 82.

Männer, welche wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden sind, sollen, wenn diese eine Freiheitsstrafe war, für die doppelte Zeit der im Urtheile ausgesprochenen Zeitdauer derselben, von dem Tage ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse angerechnet, unfähig seyn, Mitglieder der Versammlung der Volksvertreter zu werden, oder wenn sie es sind, zu bleiben.

§. 83.

War diese Strafe dagegen keine Freiheitsstrafe, so soll sie nach allgemeinen Grundsätzen auf diese letztere zurückgebracht werden, und für die dreifache Dauer der auf diese Weise erlangten Zeitperiode von der Verkündung des Urtheils angerechnet, die im vorigen §. bezeichnete Unfähigkeit begründen.

§. 84.

Sobald ein Staatsdiener (mit Ausnahme der Minister) oder ein Geistlicher zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche,

der Versammlung der Volksvertreter mitzutheilende Gründe zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 85.

Die Wahl eines Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit, nur bedürfen Männer unter 27½ Jahren dreier Viertheile und Männer unter 30, aber über 27½ Jahren zweier Drittheile der Stimmen, um Deputirte werden zu können.

§. 86.

Die Wahlen werden auf sechs Jahre vorgenommen; jedoch tritt alle zwei Jahre ein durch das Loos zu bestimmendes Drittheil der Deputirten aus, welches sofort wieder ergänzt wird.

§. 87.

Deputirte, welche nach bereits erfolgter Wahl irgend eine Stelle, Pension, Gratification, Gehaltszulage, Ordensdecoration oder irgend eine Gunstbezeugung ähnlicher Art von der Staatsregiernng annehmen, verlieren dadurch von selbst ihr Stimmrecht, können jedoch, gleichwie überhaupt alle austretenden Deputirten, wieder erwählt werden.

§. 88.

Das ganze Land zerfällt, nach Maaßgabe der politischen Wichtigkeit seiner einzelnen Theile in neunzig Wahlbezirke, von welchen jeder einen Deputirten zu wählen hat.

§. 89.

Vierzig derselben werden durch die Städte, funfzig durch das Land gebildet.

§. 90.

Jeder Hannoveraner kann nur in einem Wahlbezirke sein Wahlrecht ausüben (wenn auch sein Vermögen in mehreren Wahlbezirken zertheilt sich befindet), und zwar immer in demjenigen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

§. 91.

In jedem Wahlbezirke wird durch die Wahl der zur Deputirtenwahl berechtigten Mitglieder desselben ein Wahl-Collegium nebst einem Präsidenten ernannt.

§. 92.

Dasselbe hat die Listen über die Wahlberechtigten zu führen und über die Berechtigung jedes einzelnen Glieds des Bezirks in erster Instanz zu entscheiden. In zweiter und letzter Instanz entscheidet ein durch eine doppelt so große Anzahl von Wahlmännern des Bezirks gebildetes Collegium.

§. 93.

Ueber die Berechtigung zur Stimmführung als Deputirter, entscheidet die Versammlung der Volksvertreter.

§. 94.

Der Wahlact wird in Anwesenheit des Wahl-Collegiums von dem Präsidenten desselben geleitet.

§. 95.

Auf den Grund der vorstehenden §. §. (74-94.) soll vor allen Dingen ein ausführliches Wahlgesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [1]).

C. Von der Zusammenberufung, Vertagung und Auflösung der Versammlung der Volksvertreter.

§. 96.

Die Staatsregierung bestimmt die Zeit des Zusammentritts der Versammlung der Volksvertreter und beruft dieselbe in Gemäßheit des §. 59. oben.

§. 97.

Dieselbe hat ferner das Recht, diese Versammlung jeder Zeit zu vertagen, jedoch vor Beendigung der laufenden Geschäfte nicht auf längere Zeit als auf drei Monate.

---

1) Ueber die §. §. 74-95. s. H. 5. ad §. §. 18-29. u. §. 36.

§. 98.

Zu den laufenden Geschäften ist die Bearbeitung aller derjenigen Gesetze zu rechnen, deren Anfertigung das Staatsgrundgesetz verspricht.

§. 99.

Die Versammlung der Volksvertreter kann sich ohne Zustimmung der Staatsregierung auf nicht länger als sechs Tage vertagen.

§. 100.

Die Staatsregierung hat das Recht, zu jeder Zeit eine Versammlung der Volksvertreter aufzulösen und eine neue Wahl anzuordnen, jedoch hat sie in diesem Falle Sorge zu tragen, daß innerhalb dreier Monate eine neue Versammlung nicht nur gewählt, sondern auch zusammen getreten sey [1]).

cc. Von den Gerichten.

A. Von den Rechten derselben,

A. an und für sich genommen.

§. 101.

Die Gerichte sind diejenigen Staatsbehörden, denen es zukommt, alle und jede Streitigkeiten, bei deren Beurtheilung es auf positive Gesetze ankömmt, zur Entscheidung vorzubereiten, oder zu entscheiden, insofern die beklagte Person ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

§. 102.

Der Gerichtsbarkeit der hannoverschen Gerichte sind alle Personen unterworfen, welche innerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz haben, oder welche wegen einzelner Handlungen oder Ereignisse, die sich innerhalb desselben verwirklicht haben, belangt werden; mit alleiniger Ausnahme des Königs und des muthmaaßlichen Thronfolgers in Rücksicht auf Criminalsachen; welchen der Regent und der Regierungsbevollmächtigte (§. 14.) gleich stehen.

---

1) Rücksichtlich der §. §. 96 - 100. s. H. 5. ad §. §. 36. 39. 40.

§. 103.

Namentlich sind dagegen der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen: alle Staatsdienstbehörden des Landes, gleichwie alle einzelnen Staatsdiener ohne irgend eine Ausnahme.

§. 104.

Außer dem im §. 95. bezeichneten Wirkungskreise der Gerichte, zu welchem, dem Begriffe von Streitigkeit zufolge, namentlich auch die Criminalsachen gehören, sind denselben im Königreiche Hannover noch mancherlei andere Geschäfte zugewiesen. Ueber die Frage, inwiefern diese denselben ferner verbleiben sollen, wird, wie über die Organisation der Gerichte überhaupt, und namentlich auch rücksichtlich der Trennung der Verwaltung von der Gerechtigkeitspflege bald möglichst auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz berathen werden [1]).

B. Von der Art und Weise der Ausübung ihrer Rechte.

§. 105.

An die Stelle des bisherigen geheimen Verfahrens der Gerichte soll rücksichtlich aller Criminal- und Civilsachen ein öffentliches treten; rücksichtlich der ersteren jedoch insofern nicht, als unter Zustimmung des Vertheidigers des Angeschuldigten von dem betreffenden Gerichte, aus besonderen Gründen, ein geheimes Verfahren bis zur Fällung des Urtheils sollte angemessen befunden werden; und rücksichtlich der letzteren insofern nicht, als beide Partheien ein geheimes Verfahren wünschen.

§. 106.

An die Stelle des bisherigen schriftlichen Verfahrens der Gerichte, soll, so weit thunlich, ein mündliches treten.

§. 107.

Zu Verwirklichung der in den voranstehenden §. §. (105. und 106.) enthaltenen Bestimmungen soll auf ver-

1) Ueber die §. §. 101-104. s. H. 6. Einleitnng zu Cap. 8. und ad §. §. 5. 7. 8.

fassungsmäßigem Wege bald möglichst ein Gesetz erlassen werden [1]).

§. 108.

Die unmittelbar vorgesetzte Gerichtsbehörde führt die Dienstaufsicht über die unmittelbar ihr unterworfenen Gerichte, gleichwie über die einzelnen Glieder derselben.

§. 109.

Das Plenum des Oberappellationsgerichts führt die Dienstaufsicht über seine Glieder, dasselbe steht jedoch als solches unter keiner höheren beaufsichtigenden Behörde [2]).

B. Von der Errichtung, der Zusammensetzung und der Auflösung der Gerichte.

§. 110.

Nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Versammlung der Volksvertreter können neue ordentliche, und außerordentliche, d. h., zur Entscheidung gewisser bereits in der Vergangenheit liegender Fälle begründete, Gerichtshöfe überall gar nicht in's Leben gerufen werden [3]).

§. 111.

Die Zusammensetzung der Gerichte geschieht auf die oben (§. §. 4. u. 54.) [4]) bezeichnete Weise.

§. 112.

Aufgelöst können dieselben nie werden, sondern nur eine veränderte Organisation und ein verändertes Personal erhalten [5]).

---

1) Die in den §. §. 105-107. enthaltenen Sätze werden hinreichend begründet durch die allgemein ausgesprochenen Wünsche aller gebildeten Völker Europa's.

2) Ueber die §. §. 108. u. 109. s. H. 2. ad §. 4.

3) Die erste Hälfte dieses §. ergiebt sich aus dem §. 53. oben, die zweite aus dem allgemeinen Widerwillen gegen solche Gerichtshöfe und deren anerkannten Partheilichkeit.

4) Auf die Gründe ist daselbst verwiesen worden.

5) Weil eine Auflösung der Gerichte ohne Auflösung des Staats nicht denkbar ist.

bb. Von denjenigen Personen, durch deren Zusammenwirken die Staatsgewalt mittelbar ausgeübt wird.

aa. Im Allgemeinen.

§. 113.

Der König übt die ihm zustehenden Rechte vermittelst der Regierungsbehörden, der Regierungsdiener, zu welchen insbesondere auch die Militärpersonen gehören, und wenn es die Noth erfordert, vermittelst der ganzen Kraft des Volks; die Versammlung der Volksvertreter und die Gerichte üben die ihrigen durch das Zusammenwirken der ihnen angehörigen Personen.

§. 114.

Jedem auf diese Weise bei der Ausübung der Staatsgewalt mittelbar thätigen Manne zeichnet sein Beruf seine besonderen Pflichten vor, für deren Erfüllung er nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist: im Civilwege wegen Verletzung von Civilgesetzen, im Criminalwege wegen Verletzung von Criminalgesetzen, im Disciplinarwege wegen Verletzung von Disciplinargesetzen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß durch seine besonderen Pflichten seine allgemeinen Pflichten als Staatsbürger in nichts verändert werden; daher dasselbe namentlich weder durch Thätigkeit noch durch pflichtwidrige Unthätigkeit sich zu Verletzung der Staatsverfassung gebrauchen lassen kann, ohne, außer dem Verluste seiner Ehre in den Augen seiner Mitbürger, sich gerichtliche Bestrafung zuzuziehen.

bb. Insbesondere.

αα. Von den Staatsbehörden und den Staatsdienern.

A. Ueberhaupt.

§. 115.

Die Organisation sämmtlicher Staatsbehörden soll auf verfassungsmäßigem Wege von Grund aus untersucht und

insoweit es für nothwendig erachtet werden wird, abgeändert werden [1]).

§. 116.

Keine Staatsbehörde mit alleiniger Ausnahme des Königs und der Gesandtschaften kann vom Auslande her irgend eine für das Königreich gültige Handlung, in ihrer Eigenschaft als solche, vornehmen [2]).

§. 117.

Die Ernennung der Staatsdiener geschieht auf die oben (§. §. 4. u. 54.) und unten (§. §. 153. u. 155.) bezeichnete Weise [3]).

§. 118.

Bei derselben soll keine andere Rücksicht, als die der größeren Befähigung entscheiden [4]).

§. 119.

Alle wirklichen und in dauernder officieller Thätigkeit stehenden Staatsdiener haben Anspruch auf Besoldung, und zwar auf eine solche, welche hinreicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern, jedoch nicht auf ein mehreres.

§. 120.

Demzufolge sollen baldmöglichst feststehende Etats auf verfassungsmäßigem Wege gebildet werden, in welchen ohne Rücksicht auf die Titel, lediglich unter Betrachtung der wirklichen Dienste und ohne Rücksicht auf andere äußere Verhältnisse, als auf die Größe der Bedürfnisse des einzelnen Staatsdieners nach folgendem Maaßstabe die Gehalte vertheilt werden sollen:

§. 121.

Jeder wirkliche Staatsdiener der oben (§. 119.) bezeichneten Art, welcher eine Stelle versieht, die nur mit Männern besetzt werden kann, welche Studien auf der Universi-

1) Ueber die §. §. 113 - 115. s. H. 6. Einleitung Cap. 8.

2) S. H. 1. §. 4.

3) Die Gründe s. an den bezeichneten Stellen.

4) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 10.

tät gemacht haben, soll, falls er sich nicht außerhalb seiner Staatsdienstverhältnisse regelmäßig etwas erwerben kann, wenn er unverheurathet ist, wenigstens 300 Rthlr. und höchstens 2000 Rthlr., wenn er verheurathet ist, aber keine, oder doch nicht mehr als zwei Kinder besitzt, wenigstens 400 Rthl. und höchstens 2500 Rthlr., wenn er mehr als zwei Kinder besitzt, wenigstens 500 Rthlr., allein höchstens 3000 Rthlr. von dem Staate als Besoldung beziehen.

§. 122.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind allein die an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten [1]).

§. 123.

Aller Unterschied zwischen Räthen und Assessoren von Collegien, sowohl rücksichtlich des Gehalts als des Titels, soll inskünftige aufhören, desgleichen sollen inskünftige allen Staatsdienern, welche gleiche Pflichten haben, auch gleiche Gehalte und gleiche Titel ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme der in §. 121. bezeichneten Verschiedenheit [2]).

§. 124.

Ferner haben alle auf ehrenvolle Weise, d. h., nicht wegen erwiesener Dienstwidrigkeiten oder Vergehen überhaupt entlassenen Staatsdiener Anspruch auf Pensionen, deren Betrag im Verhältniß zu der Dauer ihres activen Dienstes und zu dem von ihnen in der letzten Zeit bezogenen Gehalte stehen soll [3]), jedoch so, daß je höher dieser

1) Ueber die §. §. 119 - 122. s. H. 6. Einleitung zu Cap. 8.

2) Weil Verschiedenheit des Gehalts und der Titel bei Gleichheit der Bedürfnisse, der Pflichten, und daher des rechtlichen Einflusses auf keinem wirklichen Grunde beruht, und sehr oft die Folge hat, daß die Stimme des in diesen Beziehungen bevorzugten Staatsdieners höher geschätzt wird, als diejenige des in dieser Rücksicht benachtheiligten, wodurch offenbar die Wahrheit und das Recht nicht befördert, sondern beeinträchtigt wird.

3) S. H. 6. Einleitung zu Cap. 8.

war, desto geringer verhältnißmäßig die Pensionsrate seyn soll [1]).

§. 125.

Dieses letztere ist in ganz besonderm Maaße auf die Gehalte der gesandtschäftlichen Personen anwendbar [2]).

§. 126.

Auch den Wittwen der Staatsdiener sollen Pensionen zu Theil werden, und zwar stets von den ersten 100 Rthlr. der Besoldung ihrer Ehemänner 30 p. Ct., von den zweiten 29 p. Ct., von den dritten 28 p. Ct., und so herab bis zu nichts.

§. 127.

Auf den Grund der §. §. 124–126. soll ein umfassendes Pensionsgesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [3]).

§. 128.

Kein Staatsdiener kann willkührlich seines Dienstes entlassen werden [4]).

§. 129.

Staatsdiener, welche ihren Dienst vernachlässigen, und sich wiederholte Erinnerungen und Disciplinarstrafen ihrer vorgesetzten Behörden nicht zur Besserung dienen, welche sich positive Dienstverletzungen zu Schulden kommen lassen, oder von der zuständigen Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt worden sind, können dem Befinden nach auf eine gewisse Zeit vom Dienste und der Diensteinnahme suspendirt, auch ihres Dienstes mit Pension, oder ohne solche entlassen werden [5]).

---

1) Indem die Gehalte in den höheren Graden hauptsächlich deßhalb erhöhet werden, weil dieselben zu einem höhern Grade von Aufwand nöthigen, während kein Pensionär zu mehr Aufwand genöthigt ist, als der andere.

2) S. die vorige Note.

3) Ueber die §. §. 126. u. 127. s. die beiden vorigen Noten.

4) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 14.

5) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 15.

§. 130.

Die Fälle, in welchen das eine und das andere geschehen kann, sollen durch ein besonderes, auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassendes Gesetz möglichst bestimmt bezeichnet werden [1]).

§. 131.

Bei nothwendigen Versetzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf die Beibehaltung seines Ranges und Gehalts und eine billige Entschädigung für Umzugskosten, falls durch die Versetzung eine Ortsveränderung nothwendig gemacht wird [2]).

§. 132.

Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus demselben auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen [3]).

§. 133.

Alle Staatsdiener sind entweder Civil- oder Militärpersonen, und die ersteren wieder entweder Verwaltungs- oder Justizdiener [4]).

B. Insbesondere.

A. Von den Civildienern.

AA. Von den Verwaltungsdienern.

AA. Von den Ministern.

§. 134.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige, dem Regierungsbevollmächtigten oder dem Regenten wird von dem Cabinets-Ministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder

---

1) S. die vorige Note.
2) S. H. 6. ad Cap. 8 §. 14.
3) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 17.
4) Daß die Geistlichen keine Staatsdiener seyen, ergiebt sich aus der Einleitung zu Cap. 5. H. 4.

der König nach eigner Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann.

§. 135.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements, nämlich für die Justiz, für die Finanzen, für die Heeresmacht, für die sonstigen inneren Angelegenheiten und für die auswärtigen Verhältnisse [1]).

§. 136.

Alle in Abwesenheit des Königs in dessen Namen von den anwesenden Mitgliedern des Cabinets-Ministerii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen [2]).

§. 137.

Gegen die Minister, welche gleich allen übrigen Staatsdienern wegen jeder Verletzung ihrer Amtspflichten verantwortlich sind, kann wegen Verletzung dieser Pflichten durch die Gerichte nur auf vorgängige Anklage derselben von Seiten der Versammlung der Volksvertreter eingeschritten werden.

§. 138.

Zu einer solchen Anklage ist die bezeichnete Versammlung, erforderlichen Falles, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

§. 139.

Zur Leitung eines solchen Prozesses, so wie zur Entscheidung desselben ist das Oberappellationsgericht die zuständige Behörde, welche die letztere in ihrer Plenarversammlung faßt.

§. 140.

Auf den Grund der in den §. §. 137-139. enthaltenen Sätze wird bald möglichst ein ausführliches Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und die Versetzung der-

---

1) Ueber die §. §. 134 u. 135. s. H. 6. ad Cap. 8. §. 1.

2) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 4.

selben in Anklagezustand auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [1]).

BB. Von den übrigen Verwaltungsdienern.

§. 141.

Macht eine Veränderung der Organisation die Entlassung von Verwaltungsbeamten nothwendig, so haben diejenigen, welche dieses trifft, Anspruch auf ein Wartegeld oder eine billige Entschädigung außer der §. §. 124. u. 129. oben zu bestimmenden Pension [2]).

§. 142.

Dagegen können diejenigen Verwaltungsbeamten, welche aus irgend einem Grunde nicht mehr fähig sind, ihre Berufs-Obliegenheiten zu erfüllen, ohne ein weiteres, als die nach den §. §. 124. u. 126 zu bestimmende Pension ansprechen zu können, in Ruhestand versetzt werden [3]).

§. 143.

Suspension von der Besoldung auf höchstens einen Monat, sonstige Geldstrafen, welche dieses Maaß nicht übersteigen und Verweise können von den höheren Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebenen Verwaltungsbeamten, vorbehältlich der Appellation an die noch höheren Verwaltungsbehörden verfügt werden [4]).

BB. Von den Justizdienern.

§. 144.

Justizdiener sind alle diejenigen, welche bei einem Gerichte angestellt sind: als Mitglieder, Secretarien oder auch als Unterbediente [5]).

---

1) Ueber die §. §. 137-140. s. H. 6. ad Cap. 8. §. §. 2 u. 3.
2) S. ebendas. ad §. 14.
3) Weil im Falle dieses §. die Ursache der Entlassung auf der Person des Staatsdieners, im Falle des vorigen auf derjenigen des Staats sich gründet.
4) S. H. 6. ad Cap. 8. §. 15. Abschn. 3.
5) Dieser Satz rechtfertigt sich durch den constanten Sprachgebrauch.

§. 145.

In Betreff derselben gilt außer den in den §. §. 115–133. bezeichneten Bestimmungen noch diejenige, daß sie nicht anders, als vermöge eines richterlichen Spruchs ihres Dienstes entlassen, oder in ihrem Gehalte einer Schmälerung unterzogen werden können, namentlich daher nicht in den Fällen der §. §. 141. u. 142 [1]).

§. 146.

Die Richter insbesondere haben sich wohl einzuprägen, daß sie keinen andern Beruf haben, als Gesetze auf bestehende Fälle anzuwenden, daß sie also bei der Entscheidung solcher auf keinerlei Verfügungen Rücksicht nehmen dürfen, welche nicht Gesetze sind.

§. 147.

Ohne Ansehen der Person müssen sie richten, der Bettler muß ihnen gleich viel seyn, als der König [2]).

B. Von den Militärpersonen.

§. 148.

Die Militärmacht des Königreichs wird gebildet durch die gesammte waffenfähige Bevölkerung des Königreichs.

§. 149.

Demzufolge ist jeder waffenfähige Hannoveraner verpflichtet, sich in den Waffen zu üben und dieselben zum Schutze des Vaterlandes gegen äußere und innere Feinde zu ergreifen, sobald er dazu in verfassungsmäßiger Art aufgefordert wird.

§. 150.

Ein Unterschied in der Verpflichtung zum activen Dienste sowohl, als zur Waffenübung besteht nur darin, daß nach Verschiedenheit der Verhältnisse die einen früher, die anderen später zum activen Dienste berufen werden, und

---

1) Ebendaselbst ad §. 5. Abs. 1.

2) Zur Rechtfertigung dieser Sätze (§. §. 145. u. 146.) berufe ich mich auf meine Schrift über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit ꝛc. §. 10.

die einen öfter, die andern weniger oft sich in den Waffen zu üben haben.

§. 151.

Diese Verschiedenheit wird begründet theils durch die Verschiedenheit des Alters, theils durch den Umstand, daß jemand verehlicht ist, oder nicht, Kinder hat, oder nicht.

§. 152.

Nach diesen Verschiedenheiten soll die gesammte waffenfähige Bevölkerung des Königreichs in verschiedene Aufgebote getheilt werden.

§. 153.

Die auf diese Weise Militärdienstpflichtigen wählen sich ihre Unter- und Oberofficiere bis zum Bataillonschef (diesen mit eingeschlossen) selbst.

§. 154.

Der höchste Befehlshaber über die ganze Heeresmacht ist der König. Derselbe ernennt jedoch für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Königreiche einen Hannoveraner zu dieser Stelle.

§. 155.

Die übrigen Officierstellen werden zur Hälfte durch den König, und zur andern Hälfte durch die von den Militärdienstpflichtigen (in Gemäßheit des §. 153.) erwählten Ober- und Unterofficiere besetzt; jedoch tritt im letztern Falle eine Ernennung erst in Folge Königlicher Bestätigung in Kraft.

§. 156.

Die gesammte auf diese Weise gebildete Heeresmacht bezieht keinen Sold, mit Ausnahme des vom Könige ernannten Oberbefehlshabers, seines Generalstabs und derjenigen Theile derselben, welche länger als einen Monat in ununterbrochener Thätigkeit sind, für die spätere Zeit.

§. 157.

Ein möglichst bald auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassendes Gesetz wird auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. §. 148-156.) die näheren Verfügungen zu Verwirklichung der allgemeinen Volksbewaffnung enthalten.

§. 158.

Sobald die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, wird die unbesoldete Heeresmacht an die Stelle der besoldeten treten. Von dieser soll nur eine auf verfassungsmäßigem Wege näher zu bestimmende Masse von Stabsofficieren, von Cavallerie, Artillerie, Ingenieurs, Pontoniers, Pioniers und Polizeisoldaten beibehalten werden.

§. 159.

Rücksichtlich der Subsistenz der in Folge der Bestimmung des vorigen §. dienstlos werdenden Officiere und älteren Unterofficiere sollen noch vor Vollziehung derselben auf verfassungsmäßigem Wege Verfügungen getroffen werden, welche diesen eine sorgenlose Zukunft zu bereiten geeignet sind.

§. 160.

In Betreff der besoldeten Heeresmacht findet keine Conscription statt, sondern dieselbe soll gänzlich aus Freiwilligen bestehen.

§. 161.

Demzufolge wird der Sold der Gemeinen und Unterofficiere insoweit es erforderlich ist, erhöhet und die Behandlung, namentlich durch Abschaffung aller körperlichen Strafen, verbessert werden.

§. 162.

Die Ober- und Unterofficiere der besoldeten Heeresabtheilung ernennt allein der König [1]).

ββ. Von den Mitgliedern der Versammlung der Volksvertreter.

§. 163.

Sämmtliche Mitglieder der Versammlung der Volksvertreter haben im Interesse des ganzen hannoverschen Volks, und nicht blos desjenigen Theils desselben, von welchem

---

1) Die Gründe für diesen ganzen Abschnitt liegen theils in den Bemerkungen zu §. 2. im H. 3., theils in den allgemein ausgesprochenen Wünschen der Völker.

sie ernannt worden sind, zu handeln, und dürfen sich durch eine bestimmte Instruction nicht binden lassen.

§. 164.

Jedes Mitglied hat das Recht, für sich eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber dasselbe nicht auf ein anderes übertragen [1]).

§. 165.

Das Gewissen jedes einzelnen Deputirten muß demselben, in Verbindung mit den positiven Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, den Weg vorzeichnen, welchen er zu betreten hat [2]).

§. 166.

Auf treue Erfüllung seiner Pflichten hat derselbe; beim Antritte seines Amtes den oben (§. 40.) bezeichneten Eid zu leisten. Nur sind in die Formel desselben nach den Worten "dem Könige" die Worte "und dem Volke" einzuschalten [3]).

§. 167.

Sämmtliche Deputirte sind verpflichtet, den Sitzungen der Versammlung der Volksvertreter und der Ausschüsse, zu welchen sie gehören, regelmäßig beizuwohnen [4]).

§. 168.

Dieselben stehen in ihrer officiellen Thätigkeit unter keiner anderen Gewalt, als derjenigen des Präsidenten der Versammlung und dieser selbst.

§. 169.

Sollte darüber Streit entstehen, ob ein gewisses Wort in dieser Eigenschaft gesprochen, oder eine gewisse Handlung in derselben vorgenommen sey, so entscheidet darüber die Versammlung der Volksvertreter [5]).

---

1) Ueber die §. §. 163 u. 164. s. H. 5. ad §. 30.
2) Dieser Satz bedarf wohl keiner Rechtfertigung.
3) S. H. 2. ad §. 9.
4) S. H. 5. ad §. 41.
5) Die allgemein anerkannten constitutionellen Ansichten rechtfertigen diese Sätze. (§. 168 u. 169.).

§. 170.

Die Mitglieder dieser Versammlung genießen angemessene Tagegelder, welche sie lediglich aus der Staatscasse beziehen [1]).

§. 171.

Von der Zeit an, da die Versammlung zusammenberufen ist, bis zu derjenigen ihrer Vertagung nach Beendigung der laufenden Geschäfte, kann kein Mitglied derselben verhaftet werden; es sey denn, daß die Gerichte die Verhaftung in dem Falle eines schweren Verbrechens wegen besorgter Flucht des Verdächtigen, zu Verhinderung einer Besprechung mit Mitschuldigen, oder zu Verhütung der Fortsetzung oder Vollendung eines begonnenen oder versuchten Verbrechens für nöthig erachteten.

§. 172.

In diesem Falle ist jedoch die vorläufige Genehmigung des Schrittes innerhalb sechs Stunden bei dem Präsidenten der Versammlung der Volksvertreter, zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Monaten des Gehalts des betreffenden Staatsdieners, oder den Umständen nach, einer Gefängniß-Strafe bis zu einem Jahre, nachzusuchen.

§. 173.

Der Präsident der bezeichneten Versammlung hat sodann den Fall innerhalb dreimal 24 Stunden der Versammlung selbst vorzutragen, welche den definitiven Beschluß über die Verhaftung oder Freilassung ihres Mitglieds zu fassen hat.

§. 174.

Ist die Versammlnng der Volksvertreter gerade auf längere Zeit, als drei Tage vertagt, so tritt der oben §. 67. bezeichnete Ausschuß an die Stelle derselben, und ist der

---

1) Dieses ist bereits von der Ständeversammlung beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt.

Präsident der ersteren abwesend, oder nicht aufzufinden, so tritt der Präsident des letztern an dessen Stelle [1]).

β. Von der Staatsgewalt in Beziehung auf die im Staate sich findenden kirchlichen Gesellschaften.

§. 175.

Sämmtliche kirchliche d. h. zu gemeinsamer Gottesverehrung durch einen gemeinsamen Lehrbegriff verbundene Gesellschaften des Königreichs sind, als solche, rechtlich unabhängig von der Staatsgewalt.

§. 176.

Jedoch hat diese letztere nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen solche kirchliche Gesellschaften, welche eine dem Zwecke des Staats entgegengesetzte Richtung einschlagen, durch alle ihr verfassungsmäßig zu Gebot stehenden Mittel zu verfahren.

§. 177.

Als Kirchen, welche keine dem Staatszwecke entgegengesetzte Richtung angenommen haben, werden ausdrücklich anerkannt: die protestantische, die reformirte, die katholische und die jüdische.

§. 178

Zu Reorganisation des kirchlichen Wesens der vier (§. 177.) genannten Kirchen sollen, so bald als möglich, allgemeine Kirchenversammlungen angeordnet werden.

§. 179.

Bei der Zusammenberufung derselben soll als Grundsatz gelten, daß jedes im Königreich wohnhafte volljährige männliche Mitglied einer Kirche die rechtliche Fähigkeit habe, seine Stimme zur Wahl der Deputirten abzugeben, und durch Stimmenmehrheit zum Deputirten gewählt zu werden.

§. 180.

Zunächst sollen Wahlmänner und durch diese Deputirte gewählt werden.

---

1) Ueber die §. §. 171-174. s. H. 5. ad §. 31.

§. 181.

Die näheren Anordnungen über den Zusammentritt der bezeichneten Kirchenversammlungen werden für das nächste und erste Mal der Staatsregierung überlassen, welche jedoch verspricht, hierbei mit möglichster Schnelligkeit und Freisinnigkeit zu verfahren, und namentlich dahin zu wirken, daß die Deputirten der protestantischen und der reformirten Kirchen in eine und dieselbe Versammlung zusammentreten [1]).

§. 182.

Zu Verfolgung der Zwecke des Staats, rücksichtlich der kirchlichen Gesellschaften wird ein eigenes Collegium bestehen, welches Mitglieder von allen vier im §. 177. genannten Kirchen in sich schließen und alle auf irgend eine Kirche sich beziehenden Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit in Plenarversammlungen verhandeln soll [2]).

§. 183.

Das gesammte kirchliche Vermögen, welches im jetzigen Augenblicke in den Händen der Staatsregierung sich befindet, soll den betreffenden Kirchen ungeschmälert herausgegeben werden, da es sich von selbst versteht, daß die Staatsgewalt niemals das Recht haben kann, das Vermögen irgend einer Kirche als das ihrige zu behandeln [3]).

b. Von den Unterthanen.

a. Ueberhaupt.

§. 184.

Der hannoverschen Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange, ist nur derjenige unterthan, welchem auf der anderen Seite das hannoversche Staats-Bürgerrecht zusteht [4]).

---

1) Ueber die §. §. 175-181. s. die Einleitung zu Cap. 5. H. 4.

2) S. H. 4. ad Cap. 5. §. 4.

3) S. ebendas. ad §. 12.

4) Weil niemand so unsinnig wäre, die Pflichten eines Unterthanen zu übernehmen, wenn ihm dadurch nicht auch die Rechte des Staatsbürgers zu Theil würden.

§. 185.

Ueber die Frage, wie dasselbe erworben werde, welche Rechte und Pflichten mit demselben verbunden seyen, und wodurch dasselbe verloren gehe, soll auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz erlassen werden [1]).

§. 186.

Alle Hannoveraner stehen sich als solche gleich. Eine Verschiedenheit in den Rechten und den Pflichten kann nur durch eine wirkliche, nicht etwa eine blos scheinbare, oder eingebildete Verschiedenheit der inneren und äußeren Verhältnisse derselben begründet werden [2]).

§. 187.

Bei Gleichmäßigkeit der Verhältnisse sind daher namentlich alle Hannoveraner gleichmäßig zu Abgaben und Diensten dem Staate gegenüber verpflichtet.

§. 188.

Zu Ueberführung dieser Bestimmung (§. 187.) in's wirkliche Leben, sollen sämmtliche Verfügungen über die dem Staate zu leistenden Abgaben und Dienste auf verfassungsmäßigem Wege geprüft, und insoweit es zu dem angegebenen Zwecke erforderlich ist und auf rechtmäßige Weise geschehen kann, abgeändert werden [3]).

§. 189.

Die Abgaben insbesondere sollen, so weit thunlich, mit Berücksichtigung der Bestimmungen über die Berechtigung zur Theilnahme an den Deputirtenwahlen (§. §. 75–78.) mit den reinen Einkünften der Pflichtigen in Verhältniß gesetzt werden [4]).

§. 190.

Zu demselben Zwecke (§. 185.) soll ferner aller privilegirter Gerichtsstand, insofern dieses rechtmäßigerweise ge=

1) Die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen wird gewiß niemand verkennen.

2) S. H. 3. ad §. 2.

3) Die §. §. 187 und 188. enthalten nur Folgesätze des §. 186.

4) S. H. 5. Schlußbemerkung zu §. 22.

schehen kann, aufgehoben werden, mit Ausnahme natürlich der im §. 139. getroffenen Bestimmung [1]).

§. 191.

Bei Gleichheit der Eigenschaften der Hannoveraner sind sie namentlich auch gleichmäßig zum Staatsdienste berechtigt [2]).

§. 192.

Die Verschiedenheit der Religion kann keinerlei Verschiedenheit in rechtlicher Beziehung begründen, es sey denn, daß dieselbe auf Grundsätzen beruhe, welche mit dem Zwecke des Staats oder der Verfassung desselben in Widerspruch stehen [3]).

§. 193.

Zu Abtretung von Privatrechten an den Staat sind alle Hannoveraner, nach vorgängiger Aufforderung von Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörde, insofern es das Wohl des Staats gebieterisch erheischt, gleichmäßig verpflichtet, jedoch nicht anders, als gegen genügende Entschädigung.

§. 194.

Ob die Abtretung eines Privatrechts durch das Wohl des Staats in der That gebieterisch erheischt werde, und ob die der betreffenden Person angebotene Entschädigung genügend sey, hierüber haben bei eintretender Streitigkeit zwischen dieser und der Verwaltungsbehörde, die Gerichte zu entscheiden.

§. 195.

Auf den Grund der §. §. 193 und 194. soll ein umfassendes Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [4]).

§. 196.

Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden [5]).

1) S. H. 3. ad §. 5.
2) S. H. 3. ad §. 2.
3) S. H. 3. ad §. 3.
4) Ueber die §. §. 193-195. s. H. 3. ad §. §. 8-11.
5) Das deutsche positive, das natürliche Recht und die deutlich ausgesprochenen Wünsche aller gebildeten Völker rechtfertigen diesen Satz.

§. 197.

Jedermann hat das Recht, über ihn treffendes gesetz-, ordnungswidriges und langsames Verfahren einer Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftlich und mündlich Beschwerde zu erheben, und dieselbe nöthigen Falles bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 198.

Desgleichen hat jeder Hannoveraner das Recht bei allen Verwaltungsbehörden schriftlich und mündlich Bitten einzureichen.

§. 199.

Zur Erleichterung der Erhebung von Beschwerden (§. 197.) und der Einreichung von Bitten (§. 198.), und zu möglichst schneller Berücksichtigung derselben, sollen ungesäumt die erforderlichen Einrichtungen und Maaßregeln getroffen werden [1]).

§. 200.

Die Freiheit der Schrift, insbesondere der gedruckten, und der Rede unterliegt keinerlei vorbeugenden Maaßregeln, sondern nur hinterher, im Falle der Verletzung von Strafgesetzen, gerichtlicher Bestrafung [2]).

§. 201.

Ueber die factischen Fragen, rücksichtlich der Straffälligkeit schriftlicher und mündlicher Aeußerungen sollen Geschworene richten [3]).

§. 202.

Auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. §. 200 und 201.) soll bald möglichst ein umfassendes Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [4]).

---

1) Ueber die §. §. 191 - 199. s. H. 3. ad §. 12.

2) S. H. 3. ad §. 13.

3) Nur zu Geschworenen d. h. mit der Staatsgewalt in durchaus keiner näheren Verbindung stehenden Männern wird die öffentliche Stimme in Sachen der im Texte bezeichneten Art wirkliches Vertrauen hegen.

4) S. die beiden vorigen Noten.

§. 203.

Jedem Hannoveraner steht das Recht zu, ohne Verletzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auszuwandern [1]).

b. Insbesondere von den im Unterthanenverbande stehenden Körperschaften.

α. Von den Staatsgemeinden.

§. 204.

Die Staatsgemeinden sind diejenigen Körperschaften im Staate, welche gleiche Zwecke mit diesem verfolgend, Theile desselben sind.

§. 205.

Deren Verfassung und Verwaltung soll daher im Kleinen ganz dasselbe Bild darstellen, welches die Verfassung und die Verwaltung des Staats im Großen gewährt.

§. 206.

Alle Gemeinde-Angelegenheiten sollen von der Gemeinde selbst oder von deren Beamten, auf eine von den Staatsbeamten unabhängige Weise betrieben werden [2]).

§. 207.

Hiervon ist nur der Fall ausgenommen, daß bei inneren Streitigkeiten in einer Gemeinde von der ersten innerhalb dieser letzteren befindlichen Instanz an eine höhere appellirt wird.

§. 208.

Alle Gemeindebeamten werden von den Gemeindegliedern selbst gewählt, und nur der höchste Verwaltungsbeamte einer Gemeinde bedarf Königlicher Bestätigung.

§. 209.

Unter sich stehen die verschiedenen Staatsgemeinden im Verhältnisse der Gleichheit, zum Staate dagegen in demjenigen der Unterordnung.

---

1) S. H. 3. ad §. 17.

2) S. H. 4. ad Cap. 4. §. §. 5 u. 6

§. 210.

Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht, soll ein solcher bald möglichst errichtet werden [1]).

§. 211.

Das Vermögen und die Einnahmen der Staatsgemeinden und ihrer Anstalten dürfen nie als Staatsvermögen behandelt, oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden [2]).

§. 212.

Auf den Grund der vorstehenden §. §. (204 – 211.) soll ein ausführliches Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden [3]).

β. Von den im Königreiche befindlichen ritterschaftlichen Körperschaften und Stiftern.

§. 213.

Rücksichtlich der in den verschiedenen Provinzen des Königreichs befindlichen ritterschaftlichen Körperschaften und Stifter soll, unter Vorbehalt aller ihrer erworbenen Rechte, eine Prüfung angeordnet, und erforderlichen Falles eine Veränderung vorgenommen werden [4]).

II. Zusicherungen, welche von der Verfassung des Staats unabhängig sind, und sich beziehen

1. auf die Justiz.

§. 214.

Eine durchaus umfassende, auf die Verhältnisse und Grundsätze der neueren Zeit gebaute Civil- und Criminal-Gesetzgebung soll dem Lande möglichst bald zu Theil werden.

§. 215.

Zu diesem Behufe soll ungesäumt eine zahlreiche von dem im §. 67. bezeichneten Ausschusse unabhängige Com-

---

1) S. H. 4. ad Cap. 4. §. 2.
2) Ebendas. zu §. 7.
3) Ueber diesen ganzen Abschnitt, und insbesondere diejenigen §. §. desselben, zu welchen hier nichts bemerkt worden ist, s. die Einleitung im H. 4. Cap. 4.
4) S. H. 4. ad Cap. 4. §. 12.

mission niedergesetzt werden, deren Glieder zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte von der Versammlung der Volksvertreter, aus ihrer Mitte oder auch außerhalb derselben, zu ernennen sind.

§. 216.

Die Mitglieder dieser Commission sollen von allen anderweitigen Geschäften entweder gänzlich, oder doch so viel als möglich befreiet werden.

§. 217.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

§. 218.

Diese Commission soll nicht eher aufgelöst werden, als bis der im §. 214. bezeichnete Zweck erreicht ist.

§. 219.

Derselben wird das Recht, durch öffentliche Aufforderungen oder Zuziehung von tüchtigen Männern die Erfüllung ihrer Aufgabe zu befördern, in ganz besonders hohem Grade eingeräumt. Es werden ihr daher zu diesem Behufe ausreichende Mittel angewiesen werden.

§. 220.

Ueber den Fortgang ihrer Arbeiten wird sie von halbem Jahre zu halbem Jahre öffentlichen Bericht abstatten.

§. 221.

Jeder einzelne Theil ihrer Arbeiten soll, ehe er der Versammlung der Volksvertreter zur Berathung vorgelegt werden wird, der allgemeinen Prüfung durch den Druck unterworfen, und zu deren Herbeiführung sollen Belohnungen ausgesetzt werden [1]).

§. 222.

Gesetzen soll nie eine rückwirkende Kraft zugeschrieben werden, weder von den Gesetzgebern, noch von den Richtern, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, namentlich nicht vermittelst der s. g. authentischen Interpretation [2]).

---

1) Diese §. §. (214-221.) bedürfen keiner ausdrücklichen Rechtfertigung in Ansehung aller derjenigen, welche die jetzige Gesetzgebung Hannovers kennen.

2) S. meine Schrift über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit. §. §. 1. 9. 27. 28.

§. 223.

Kein Eingriff soll jemals in den Gang der Gerechtigkeitspflege durch die Ertheilung von Moratorien, oder auf andere Weise von der Staatsregierung geübt werden [1]).

2. Zusicherungen, welche sich auf die Finanzen beziehen.

§. 224.

Die Staatsregierung sowohl, als die Versammlung der Volksvertreter wird nach Kräften streben, möglichste Sparsamkeit, jedoch mit Entfernung aller kleinlichen Knickerei, in den Staatshaushalt einzuführen, wo sie nicht ist, in demselben zu erhalten, wo sie sich bereits findet [1]).

§. 225.

Das gesammte Vermögen des Staats soll möglichst genau aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 226.

Hierbei soll namentlich das Vermögen des Königlichen Hauses, der kirchlichen Gesellschaften und der Staatsgemeinden streng von dem Staatsvermögen getrennt, jedoch, wie sich von selbst versteht, von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß das gesammte Domanium zu dem letztern gehöre [2]).

§. 227.

Die ganze Staatsschuld soll nach und nach durch jährliche Verkäufe von Domanialgrundstücken abgetragen werden [3]).

§. 228.

Der Betrag der jährlich zu veräußernden Stücke soll jährlich von der Versammlung der Volksvertreter unter Erwägung der Zeitverhältnisse festgesetzt werden [3]).

---

1) Alle Völker der civilisirten Welt verlangen dieses.

2) Nur dann kann Ordnung in einem Haushalte seyn, wenn man genau weiß, worin das Vermögen des Hauses besteht. Im übrigen s. H. 6. Einleitung zu Cap. 7.

3 S. H. 6. ad Cap. 7. §. 2.

3. Zusicherungen, welche sich auf die sonstigen inneren Angelegenheiten beziehen.

§. 229.

Damit das hannoversche Volk und die übrige Welt über die Heiligkeit des Postgeheimnisses in Gewißheit seyn könne, wird die Ernennung des Oberpostdirectors für die nächsten sechs Jahre der Versammlung der Volksvertreter überlassen, und wird ein besonders strenges Strafgesetz gegen die Verletzer desselben erlassen, und auf dessen Handhabung sorgfältig gehalten werden [1].

§. 230.

Das ganze Schulwesen, namentlich auch das höhere, soll einer Prüfung und, soweit erforderlich, einer Veränderung auf verfassungsmäßigem Wege unterzogen werden [2].

4. Zusicherungen, welche sich auf die auswärtigen Angelegenheiten beziehen.

§. 531.

Die Staatsregierung wird nach Kräften dahin streben, den Bund der deutschen Fürsten und der freien Städte in einen Bund der deutschen Fürsten, Völker, und freien Städte zu verwandeln [3].

Schlußbestimmung.

Wegen der großen Masse von Geschäften, welche der Staatsregierung und der Versammlung der Volksvertreter obliegt, um das neue Staatsgrundgsetz in's Leben überzuführen, wird vor allen Dingen ein Beschluß über die Reihenfolge der Geschäfte auf verfassungsmäßigem Wege gefaßt werden [4].

---

1) Weil jetzt in dieser Beziehung keine Sicherheit herrscht, und es kein anderes Mittel giebt, solche zu begründen.

2) S. H. 4. ad Cap. 5. §. 14.

3) S. H. 1. ad §. 2.

4) Dieser §. endlich bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung.









